

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der König Storen GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für alle Kundengeschäfte der König Storen GmbH, soweit nicht schriftlich besondere vertragliche Abmachungen getroffen werden.
- 1.2 Ergänzend finden die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes SIA (SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 342 oder deren Nachfolger) Anwendung.

### 2. Leistungsumfang und Fristen

- 2.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung der König Storen GmbH. Ab Offertstellung sind unsere Preise 30 Tage gültig.
- 2.2 Im vereinbarten Preis ist die Durchführung des Auftrages in zwei Arbeitsgängen enthalten (je ein Termin für Massaufnahme und Montage). Sind zur Offertstellung allerdings Abklärungsaufwendungen und /oder Kontroll-, Demontage- / Remontearbeiten notwendig, werden diese Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Bei Auftragserteilung wird dieser Betrag ganz oder teilweise gutgeschrieben.
- 2.3 Die König Storen GmbH sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stand der Technik zu. Sie gewährleistet die rechtzeitige Ausführung der Arbeiten. Die vereinbarten Fristen und Termine beginnen zu laufen, wenn uns alle von Ihnen zu liefernden, für die Fabrikation nötigen Entscheide wie Produkt, Spezifikation und Farbe schriftlich vorliegen.
- 2.4 Für die Montage und die Garantieleistungen ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies bedeutet, dass allfällige Lasttraghilfen, Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sicheren Zugang zu Ihren Lasten gehen. Eben-falls sind Sie verantwortlich dafür, dass der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen, wie z.B. Strom und Wasser, ist.
- 2.5 Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung, sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen, bzw. Masskontrolle am Bau nach Fensterersatz oder Netzeinbettung.
- 2.6 Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Lieferverzögerungen der Lieferanten, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Terminverzögerungen bedingt durch andere Gewerke am Objekt, oder höhere Gewalt, ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

### 3. Preise und Zahlungskonditionen

- 3.1 Sie verpflichten sich zur Bezahlung des vereinbarten bzw. aufgrund des definitiven Ausmasses festgesetzten Preises. Barrückbehalte sind nicht zulässig. Eine allfällige Mehrwertsteueränderung geht zu Ihren Lasten.
- 3.2 Vorbehältlich einer Bonitätsprüfung gestalten sich die Zahlungskonditionen wie folgt:
  - Aufträge unter CHF 5'000.00: 30 Tage nach Rechnungsstellung.
  - Bei Aufträgen über CHF 5'000.00 werden 60 % zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses/Annahme des Angebots als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten fällig (Rest 30 Tage nach Rechnungsstellung)Die oben genannten Zahlungsfristen gelten als Verfalltage. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behalten wir uns die Geltendmachung eines Verzugszinses von 5% p.a. sowie weiteren Schadens vor; eine Mahnung ist für den Eintritt des Verzuges nicht notwendig. Teilrechnungen bleiben vorbehalten.
- 3.3 Das von Ihnen bestätigte Angebot gilt als unterschriftliche Anerkennung in Bezug auf den vereinbarten Preis (Art. 82 SchKG).

### 4. Montage Neuanlagen, Umbauen oder Renovationen generell

- 4.1 Für die Montage ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies bedeutet, dass allfällige Lasttraghilfen, Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sicheren Zugang zu Ihren Lasten gehen. Ebenfalls sind Sie verantwortlich dafür, dass der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen, wie z.B. Strom und Wasser sind.
- 4.2 Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA Norm 342 in allen Fällen:
  - a) Die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen,

- b) Die Spitz-Arbeiten und das Bohren von Durchbrüchen im Mauerwerk, Beton, Kunststein und Metall.
- c) Das Gewindeschneiden in und das Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie die Verbindung bei Metallfassaden mit Gewindenieten inkl. deren Lieferung.
- d) Die Zu-Putz-Arbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen
- e) Die Kloben- und Rückhalterlöcher für Jalousieläden, das Wiedereinhängen von angepassten Jalousieflügeln nach der Fertigbehandlung.
- f) Die elektrische Zu- und Verbindungsleitung, Sicherung, UP-Kästen, Steckdosen, Stecker, Schalter usw.
- g) Die den SUVA-Vorschriften entsprechenden Stromanschlüsse für Bohrmaschinen, Schweißapparate, sowie die Beleuchtung der Arbeitsplätze.
- h) Ein, den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechendes und bis zum Abschluss der Montagearbeiten stehenbleibendes, Gerüst
- i) Der Mehraufwand für die Montage in bewohnten Räumen (Das Entfernen von Vorhängen, das Abräumen von Blumenfenstern und das Abdecken von Spannteppichen haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche aus Beschädigungen abgelehnt.)
- j) Der Mehraufwand zufolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte.
- k) Die Schalldämmungsmassnahmen bei ungeeigneter Unterkonstruktion.
- l) Die Wiedermontage von bauseits demontierten, bzw. unsachgemäss wieder montierten, Anlageteilen (z.B. Kurbeln).
- m) Die Mehrkosten wegen fremdverschuldeten Arbeitsunterbrüchen.
- n) Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fensterrahmen, Simsen, Holzwerk und Tapeten.
- o) Die nach Arbeitsvollendung notwendige Fein-Reinigung von Räumen.
- p)
- q) Müssen beschriebene Arbeiten durch das Personal des Unternehmens ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung des Materials sowie der Arbeitszeit zum jeweils gültigen Regieansatz. Regie-Arbeiten werden immer netto verrechnet.
- r) Motorisierte Anlagen und zentrale Steuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten des Unternehmens in Betrieb genommen werden. Die Installation von Steckern und Kupplungen, sowie die fachgerechte und sorgfältige Fixierung liegen immer in der Verantwortung des bauseitigen Elektrikers.
- s) Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten und daraus entstehende Folgen lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Besteller nicht nachweisen kann, dass er, bzw. sein Vertreter, das Personal des Unternehmers rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat.
- t) Abzüge für andere mutmasslich verursachte Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein unterschriebener Rapport der schadenbehebenden Firma vorliegt.

## 5. Werkabnahme und Garantie

- 5.1 Ohne Gegenbericht innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als Mängelfrei abgenommen
- 5.2 Garantie im Sinne einer Gewährleistung beträgt ab Rechnungsdatum 2 Jahre. Die Rechnung gilt als Garantienachweis. Mängel und Fehler sind sofort nach deren Entdeckung der König Storen GmbH schriftlich und unter Vorlage des Garantienachweises zu melden. Bei massgeblich verspäteter Meldung behalten wir uns den Ausschluss von Garantieleistungen vor. Barrückbehalte als Sicherstellung der Garantie und Gewährleistungspflicht sind ausgeschlossen. Eingriffe und Reparaturen Dritter beenden unsere Garantie und Gewährleistungspflicht sogleich; jede Haftung ist diesfalls ausgeschlossen. Die Demontage einzelner Teile wie Kurbeln, Führungen dürfen bauseits nicht vorgenommen werden. Drittkosten werden nicht übernommen.
- 5.3 Die Garantie bzw. Gewährleistung umfasst ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung. Preisminderung bzw. Wandlung ist ausgeschlossen.
- 5.4
  - a) ..Nicht unter Garantie fallen Mängel Mängel infolge fahrlässiger Behandlung, Schäden durch Sturm und Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, Schäden durch Schneelast, leichte Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersatz von normalem Verschleiss unterliegenden Bestandteilen, sowie Reinigungsschäden und Schäden durch Gegenstände die im, oder unter dem Fahrbereich der Anlage stehen.
  - b) ..Für Fleckenbildung im Holz infolge Naturbehandlung wird jede Haftung abgelehnt. Querschleif muss toleriert werden.
  - c) ..Galvanisch verzinkte Eisenteile haben eine den SIA-Vorschriften entsprechende Schichtdicke. Ohne zusätzlichen Farbanstrich bauseits kann kein dauerhafter Rostschutz gewährleistet.
  - d) ..Bei Fassaden mit Aussenwärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden.
  - e) ..Produkte, deren Minimal- oder Maximalabmessung ausserhalb der in den Prospekten des Produktes angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter Garantie.
  - f) ..Automatikgeräte wie Sonnen- und Windwächter müssen im Winter ausgeschaltet werden. (Gefahr durch Eis und Schnee). Für Schäden infolge Eis und Schnee besteht keine Haftung.

- 5.5 Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüste nach den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind
- 5.6 Ersatzansprüche für (Mangel)Folgeschäden sind ausgeschlossen.
- 5.7 Garantiefälle gestatten es nicht fällige Zahlungen aufzuschieben, oder Schadensersatzansprüche zu stellen.
- 5.8 Bei Lieferungen ohne Montage beschränkt sich die Garantiepflicht auf das Material.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der König Storen GmbH in Zürich ausschliesslich zuständig. Die König Storen GmbH behält sich aber vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Anwendbar ist stets materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.